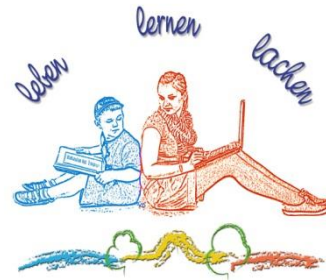


Grund- und Gesamtschule Lehnin „Heinrich Julius Bruns“ - Ganztagschule -



Goethestr. 13, OT Lehnin, 14797 Kloster Lehnin

Telefon: 03382-70679-110 oder

Telefon: 03382-70679-210

E-Mail: grundschule@schulcampus-lehnin.de
gesamtschule@schulcampus-lehnin.de

Fax: 03382/70679-240

Homepage: <http://www.schulcampus-lehnin.de>

Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 – für Schule ab 19.04.2021

(Ergänzung zum Hygieneplan)

INHALT

1. Allgemeines

- Sicherheit und Gesundheit in der Schule
- Zielstellung
- Verantwortung

2. Infektionsschutz

- Meldepflicht,
- Ergänzung des Rahmenhygieneplans
- Persönliche Hygiene
- Mund-Nasen-Schutz (oder Mund-Nasen-Bedeckung)

3. Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilung
- Regelungsbedarf Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)
 - Räume und Wege (Gestaltung der Lern-, Lehr und Arbeitsplätze)
 - Lüftung
 - Pausen, Speisenversorgung
 - Sanitärbereiche
 - Reinigung
 - Außengelände,
 - Gegenstände/Arbeitsmittel
- Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)
 - Betreuungsgrundsätze
 - Teststrategie
 - Auftreten von Krankheitszeichen
 - Unterricht und Unterrichtsformen,
 - Konferenzen und Gremienarbeit, Elternkontakte
 - Risikogruppen
 - Schülerinnen und Schüler
 - Schulfremde Personen

- Erste Hilfe
- Brandschutz
- Unterweisung und Unterrichtung
- Meldepflicht nach Biostoffverordnung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Aufklärung/Information

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf den Schulleiter delegiert hat.

Die vorliegenden Bestimmungen und Empfehlungen stellen in der derzeitigen pandemischen COVID-19 Situation eine Ergänzung zum Rahmenhygieneplan unter Beachtung der Forderungen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der Konkretisierungen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel dar. Sie gelten für den Schulbetrieb unter den aktuellen Bedingungen.

Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Die Gemeinde Kloster Lehnin ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Der Schulträger ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Die Schule verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Rahmenhygieneplan. Der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: **Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.**
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser (mindestens 20-30s) nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettenengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen-Bedeckung

Schülerverkehr

Gemäß § 15 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV besteht bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs eine medizinische Maske zu tragen. Zur technischen Spezifikation medizinischer Masken wird auf § 2 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2EindV verwiesen.

Schule und Unterricht

Gemäß § 17 Abs. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler/innen, Lehrkräfte und Besucher/innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske (bzw. ihre Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung), siehe Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV) vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für den durch § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- gemäß § 2 Abs. 4 der 6.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie statt dessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV für
 - alle Schüler/innen während des Sportunterrichts,
 - Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
 - Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
 - Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird, was der Schulleiter im Interesse der betreffenden Schüler/innen durch die Nutzung entsprechender Räume im Rahmen des schulorganisatorisch Machbaren ermöglichen.

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Die Gefährdungsbeurteilung hat sich an den SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln zu orientieren. Im Hinblick auf die Wahrung des Mindestabstandes und die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen bei Unterschreiten des Mindestabstandes können die Umsetzungen jedoch nicht erfolgen, da die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vorrangig umzusetzen ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal.

Regelungsbedarf Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

Räume und Wege (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung werden beibehalten.

Für das Betreten und Verlassen der Häuser sowie die Benutzung der Treppenhäuser gilt folgende Regelung:

- | | |
|---------|---|
| Haus A: | linke Tür – Eingang, linke Treppe – Aufgang
rechte Tür – Ausgang, rechte Treppe – Abgang |
| Haus B: | linke Tür – Eingang, linke Treppe – Aufgang
rechte Tür – Ausgang, rechte Treppe – Abgang |

Haus C:	Der Auf- bzw. Abgang in den Treppenhäusern erfolgt immer auf der rechten Seite, einzeln, hintereinander.
Mensa:	Der Ein- und Ausgang in die Mensa erfolgt an der Giebelseite am Parkplatz. Die vorgeschriebenen Wege (gekennzeichnet durch Sperrungen) für das Anstellen und das Verlassen der Mensa sind einzuhalten.
Gurtab	ist zur Zeit geschlossen
Cafeteria:	ist zur Zeit geschlossen

Entsprechende Markierungen sind wegweisend.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule, der Mensa und der Cafeteria sind eindeutig gekennzeichnet.
- Der Wechsel von Klassenräumen wird soweit möglich vermieden.
- Fachunterricht findet in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten statt.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler werden so vorgenommen, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch in den Unterrichtsräumen soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung wird entschieden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Für die Sekretariate sind Abtrennungen vorgenommen worden. Ein Zutritt zu den Sekretariaten ist nur nach Aufforderung gestattet.
- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 legen die Fachlehrer in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr individuelle Pausen fest. Dabei entscheidet die Lehrkraft darüber, wann, wo und wie lange eine Pause durchgeführt wird. Die Abstandsregeln werden eingehalten. Die Pausenbereiche sind für die Jahrgangsstufen 5,6 und 10 auf den Höfen A und C festgelegt.

Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und vor dem Ende einer Unterrichtsstunde oder eines Unterrichtsblockes umzusetzen. Beim Verlassen des Raumes werden alle Fenster geschlossen.
- Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern.

Pausen, Speisenversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu aktenkundig belehrt.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig- notwendig und wird vom Hausmeister vorgenommen.

- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 nehmen das Mittagessen mit einem Erzieher ein. Das Besteck und die Becher für Trinkwasser stehen auf den Tischen bereit.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen von Handschuhen und einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.
- Am Eingang der Toiletten wird durch Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Beim Besuch der Toilette ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- In jedem Raum ist Desinfektionsmittel vorhanden. Leere Flaschen können im Sekretariat im Haus C getauscht werden. Beschäftigte der Schule desinfizieren nach jeder Unterrichtseinheit: Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Wasserhähne in den Unterrichtsräume.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. insam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.
- Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.
- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden.

Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

Betreuungsgrundsätze

- Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres **einmalig** eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiärem Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken. Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-19 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin / dem Schulleiter nachzuweisen.

Teststrategie des Landes Brandenburg

- Ab **19.04.2021** ist ein Betreten der Schule durch Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte nur noch möglich, wenn der Schule gegenüber ein negatives Ergebnis eines Corona-Schnelltests vorgelegt wird.
- Das negative Testergebnis wird der Schule gegenüber mit der Anlage 2 (Bescheinigung Selbsttest) nachgewiesen. Schülerinnen und Schüler zeigen die Bescheinigung am Anfang der 1. Unterrichtsstunde jeweils **montags** und **donnerstags** der Lehrkraft im Klassenraum vor.
- Falls die Bescheinigung vergessen wurde, kann in Ausnahmefällen auch eine Testung in der Schule erfolgen. Hierzu wird es eine Testmöglichkeit in Haus A im Raum 203 geben. Dazu muss jedoch die Anlage 3 (Einverständniserklärung für die Testung in der Schule) unterschrieben vorliegen. Die Durchführung des Tests erfolgt selbstständig durch die Schülerinnen und Schüler. Sollte das Ergebnis positiv sein, muss das Kind abgeholt bzw. nachhause geschickt werden.
- Sollte keine Bescheinigung über die Durchführung eines Selbsttests an den festgelegten Testtagen oder die Einverständniserklärung zur Testung in der Schule vorliegen, kann der Schüler/die Schülerin nicht unterrichtet werden und muss abgeholt werden bzw. wird nach Hause geschickt.
- Die für den Nachweis benötigten Tests werden Ihrem Kind immer im Voraus für die darauffolgende Schulbesuchswoche in einem Umschlag mitgegeben. Sollten Sie die Tests selbst abholen wollen, müssen Sie einen Termin zur Abholung vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie bei der Abholung selbst einen negativen Schnelltest nachweisen.
- Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht **nicht** möglich.
- Ein Betreten des Schulgebäudes durch Erziehungsberechtigte ist nur nach vorheriger Anmeldung und mit Nachweis eines tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttests (nicht

älter als 24 Stunde) möglich ist. Das Betreten des Schulgeländes zum Abholen der Kinder ist davo ausgenommen.

Auftreten von Krankheitszeichen

- Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.
- Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.
- Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Unterricht / Unterrichtsformen

- Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden. Auf Gruppen- und Partnerarbeit wird weitestgehend verzichtet.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten.
- Praktischer Sportunterricht findet ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt
- Klassenfahrten sind bis auf Weiteres verboten.
- Langfristig geplante INISEK-Projekte werden durchgeführt.
- Obligatorische Schülerbetriebspraktika in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden auf eine Woche verkürzt.

Konferenzen und Gremienarbeit, Elternkontakte

- Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Um die Abstandsregeln zu wahren, ist die Aufteilung von Versammlungsteilnehmerinnen- und teilnehmern notwendig, bspw. durch Abhalten der Versammlung in mehreren Durchgängen.

Risikogruppen

Beschäftigte

- Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und die sen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können. Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht. Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.

- Prinzipiell besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht- insbesondere bei steigenden Inzidenzen- möglich ist.
- Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist

Schülerinnen und Schüler

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.
- Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den handelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, in wieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.
Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

Schulfremde Personen

- Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher sind zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.
- Für Elternkontakte werden telefonische Sprechstunden genutzt und es erfolgt eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr. Nur im Einzelfall und nach telefonischer Terminabsprache finden persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes statt.
- Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Schulträger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.
- Die Besucher werden über die Regelungen an der Schule unterwiesen. Besucher müssen in den Schulgebäuden medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken tragen.
- Zum Aufsuchen des **Testzentrums des Landkreises Potsdam Mittelmark** in der Williblad-Alexis-Turnhalle ist der vorgeschriebene Weg über die Goethestraße vorbei am Medienzentrum auf direktem Weg zur Turnhalle einzuhalten. Der Zugang vom

Busbahnhof oder Parkplatz ist nicht gestattet. Besucher des Testzentrums müssen medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken tragen.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.
- Es gelten die festgelegten Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen.

Unterweisung und Unterrichtung

- Der Schulleiter stellt sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren. (Durch Unterschrift bzw. Eintrag unter Belehrungen im Klassenbuch mit dem Vermerk: **Belehrungen zu den Hygieneregeln im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Schulbetrieb unter den aktuellen Bedingungen)**).
- Die Ergänzung zum Hygieneplan wird auf der Homepage veröffentlicht.
- Für Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- Der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt, 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
- Beim Einsatz von Atemschutzmasken bei der Arbeit gelten nicht nur strenge Zulassungs- und Überwachungsanforderungen für diese Produkte, sondern auch besondere Nutzungsregeln. Dazu zählen neben Tragezeitbegrenzung und der vom Arbeitgeber anzubietende arbeitsmedizinischen Vorsorge auch eine Unterweisung zur richtigen Handhabung.
- Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus verpflichtet, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

- Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Schulträger bzw, Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- Der Arbeitgeber/Dienstherr erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt, Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Mit Bezug auf § 4 Abs, 5 Nr.13 BbgSchulG sind alle Lehrkräfte aufgefordert, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen in der Schule an die Verhaltensregeln halten.

Aufklärung/Information

- Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte werden darüber aufgeklärt, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.
- Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.
- Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf, begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Stand: 19.04.2021